

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

88 (20.12.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 88

Karlsruhe, den 20. Dezember

1921

Inhalt:

Nr. 304. Lohntarifvertrag vom 11. März 1921.
Nr. 305. Lohntarifvertrag, Kinderzuschläge.
Nr. 306. Lohnfortgewährung bei Arbeitsverhältnis.

Nr. 307. Tuberkulosefürsorge.
Nr. 308. Schadenersahforderungen gegen Reichseisenbahn-Beamte und Arbeiter.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 304. Lohntarifvertrag vom 11. März 1921. (A 8. Zb 102. Nr. M 2044.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 91 Nr. 22 966 vom 5. Dezember 1921 verfügt:

Im Einverständnis mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen wird Anlage 5 L.T.V., Gebindeverfahren in den Eisenbahnwerkstätten, wie folgt geändert:

Im Reichsverkehrsblatt Nr. 12, Seite 95, ist im Abschnitt D, Absatz e, in dem mit den Worten „Zur Erledigung von Streitigkeiten“ beginnenden Absatz hinter dem Wort „ferner“ einzufügen: „auf Antrag der drei vom Reichsverkehrsministerium ernannten Beamten oder der drei von den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen bezeichneten Vertreter“.

Nr. 305. Lohntarifvertrag, Kinderzuschläge. (A 8. Zb 102. Nr. M 2053.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 22 983 vom 9. Dezember 1921 in einem bestimmten Fall wie folgt entschieden:

„Die Bestimmung in Ziffer 4 § 6 Lohntarifvertrag setzt für die Gewährung des Kinderzuschlags voraus, daß die Vaterschaft des Arbeiters zu dem unehelichen Kinde einwandfrei festgestellt ist. Für Beginn und Ende der Kinderzuschläge ist der Geburtstag des Kindes maßgebend. Wenn, wie im vorliegenden Falle, die Vaterschaft des Arbeiters erst am 30. April d. J. für das am 29. November 1919 geborene uneheliche Kind durch gerichtliches Urteil festgestellt und der Arbeiter zur Unterhaltspflicht verurteilt worden ist, so geht ihm dadurch, daß er erst jetzt den Anspruch auf die Gewährung der Kinderzulage geltend macht, der Rechtsanspruch auf die Kinderzulage für die rückliegende Zeit nicht verloren, es sei denn, daß der Anspruch durch Verzicht oder Verjährung erloschen ist, was jedoch hier nicht zutrifft. Es bestehen daher keine Bedenken, dem Arbeiter von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Reichslohntarifteilvertrages an, also vom 1. Juni 1920, den Kinderzuschlag zu gewähren.“

Bei Gewährung des Kinderzuschlags für uneheliche Kinder ist hiernach zu verfahren.

Nr. 306. Lohnfortgewährung bei Arbeitsverhältnis. (A 8. Zb 102. Nr. M 2072.)

Zu Verfügung Nr. 282 — A 8. Zb 102. Nr. M 1894 — im Amtsblatt 82/1921.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 23 067 vom 14. Dezember 1921 verfügt:

Der Erlaß E. II. 90. Nr. 22 709 hat nicht rückwirkende Gültigkeit, sondern tritt erst mit dem Tage seiner Ausgabe, das ist der 15. November d. J., in Kraft. Eine Anrechnung der Tagegelder der Schöffen und Geschworenen auf den Lohn kommt nicht in Frage.

Nr. 307. Tuberkulosefürsorge. (A 5. Zb 30. Nr. M 1500.)

Im Plan für die Wirtschafts-, Buch- und Rechnungsführung der Betriebsverwaltung wurde eine besondere Ausgabe-stelle (Titel 11, Ziffer 1, Unterziffer 2) für Tuberkulosebekämpfung vorgesehen. Durch Nachtragshaushalt für 1921 sind uns vom Herrn Reichsverkehrsminister Mittel zur Verfügung gestellt worden, auf die alle für die Bekämpfung der Tuberkulose geleisteten Ausgaben zu Lasten dieser Verrechnungsstelle zu buchen sind.

Der Unterstützungsfonds darf für solche Ausgaben nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Zweckbestimmung ist im § 29 der Buchungsordnung vom 1. April 1921 gegeben. Ergänzend wurde vom Herrn Reichsverkehrsminister folgendes dazu angeordnet:

„Bei der Tuberkulosebekämpfung ist ganz besonderer Wert darauf zu legen, daß die lungenkranken aktiven Beamten und Arbeiter sowie ihre Angehörigen sich rechtzeitig einem durchgreifenden Heilverfahren unterziehen. Da die Heilstättenbehandlung der Arbeiter zum Aufgabenkreise der Arbeiterpensionskasse gehört, können die Kosten der Fürsorge für die Arbeiter nur insoweit aus obigen Mitteln bestritten werden, als sie über die Kassenleistungen hinaus notwendig werden sollten.“

Bei der Einleitung eines als notwendig erkannten planmäßigen Heilverfahrens in einer Lungenheilstätte, einem Sanatorium, Krankenhaus, Genesungsheim oder Kurort übernimmt die Eisenbahnverwaltung der Anstalt gegenüber die Deckung der Kosten. Die Kostenbeträge sind demgemäß in solchen Fällen nicht an den Bediensteten, sondern unmittelbar an die Anstalt zu zahlen. Mit dem Bediensteten ist unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu vereinbaren, mit welchem Betrage er sich an den Kosten zu beteiligen hat. Der hiernach von ihm an die Eisenbahnverwaltung zu erstattende

Anteil ist in der Höhe der durch die Abwesenheit des Kranken im Haushalt gemachten Ersparnisse zu bemessen. Der Bedienstete hat sich schriftlich damit einverstanden zu erklären, daß der vereinbarte Betrag gelegentlich der Gehalts- oder Lohnzahlungen in einer Summe oder in Teilbeträgen einbehalten wird. Die innerhalb des laufenden Rechnungsjahres einbehaltenen Beträge sind durch Ausgabeabsetzung bei Titel 11, Ziffer 1, Unterziffer 2, die nach Abschluß des Rechnungsjahres eingezahlten bei Einnahmetitel 6 Ziffer 7 zu vereinnahmen.

Von den weiteren Ausgaben, die aus obigen Mitteln zu leisten sind, werden noch folgende besonders hervorgehoben: Erleichterung der Nachbehandlung der aus den Heilstätten entlassenen Lungenkranken durch Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung hochwertiger Nahrungsmittel während der Rekonvaleszenz, Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, Beihilfen zur Beschaffung besonderer Betten für die Kranken, Unterstützung der Siechen (unheilbar Kranken), Gewährung von Familienunterstützungen, insbesondere an solche Eisenbahnerfamilien, deren Bestand durch Tuberkuloseerkrankung gefährdet ist.

Die für derartige Aufwendungen zu gewährenden Beihilfen sind, soweit der Kranke selbst über ausreichende Mittel nicht verfügt, so zu bemessen, daß sie auch wirklich eine fühlbare wirtschaftliche Hilfe bedeuten. Hierbei kann die sonst für die Gewährung von Unterstützungen allgemein vorgeschriebene Zuständigkeitsgrenze nach pflichtmäßigem Ermessen der Eisenbahn-Generaldirektion nötigenfalls überschritten werden.

Etwa $\frac{1}{20}$ der überwiesenen Summe kann zur Unterstützung von Wohlfahrtsvereinigungen der Eisenbahner (Eisenbahn-Frauenvereine, Fürsorgestellen usw.) zur Beschaffung von Milch für tuberkulosegefährdete Eisenbahnerkinder verwendet werden. Die Wohlfahrtsvereinigungen haben die Gewähr zu übernehmen, daß die Milch den ausgewählten Kindern auch tatsächlich zugute kommt.

In letzter Linie sind aus den Mitteln die Kosten der Entsendung Jugendlicher (Werkstättenlehrlingen der ersten beiden Jahrgänge und Betriebsarbeiter bis zu 16 Jahren) in Erholungsheime zur Vorbeugung gegen Lungentuberkulose zu bestreiten (vgl. den Telegrammbriefe rlaß vom 11. August d. J. E. II. 93 Nr. 5475). Zu diesen Reisen erhalten die Jugendlichen gemäß § 3 Ziffer 5 I b der Freifahrtordnung freie Bahnfahrt.

Als besondere Fürsorgemaßnahme auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung kommt für das aktive Personal unseres Dienstbereichs in erster Linie die weitestgehende Ermöglichung eines Kurzgebrauchs im Friedrich-Hilda-Genesungsheim in Frage. Die verfügbaren Mittel sind aber nicht so hoch, daß unter Berücksichtigung der heutigen Wirtschaftslage die zurzeit von den Kranken aufzubringenden Verpflegungssätze (Amtsblatt-Beilage 40/1921, A 3 b. Zb 30. Nr. 1582) auch ab 1. Januar 1922 beibehalten werden können.

Im Einverständnis mit dem Bezirksbeamten- und Betriebsratsrat haben wir vom genannten Zeitpunkt ab, vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichsverkehrsministers, den an die Eisenbahn-Generaldirektion zu erstattenden Anteil an den Verpflegungskosten für die Beamten der Gruppe IX und aufwärts der Besoldungsordnung und ihre Angehörigen auf 25 M, für alle übrigen Beamten und ihre Angehörigen sowie die Angehörigen von Rassenmitgliedern auf 20 M für jeden Verpflegungstag festgesetzt, sofern nicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bediensteten mit ihm im Einzelfalle ausnahmsweise ein anderer Kostenbeitrag vereinbart wird.

Für ausgedehnte Bekanntheit der Fürsorgemaßnahmen an das Personal ist Sorge zu tragen. Die Behandlung der Aufnahme- und Unterstützungsgesuche hat mit größter Beschleunigung zu erfolgen. Ferner ist im Anhang I: Vorschriften für die Bekämpfung der Tuberkulose (Lungenschwindsucht) (Tub.V.), der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst (Arzt.V.) Dienstsanweisung Nr. 56, auf Seite 21 und 22 entsprechend Vormerkung zu machen.

Nr. 308. Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahn-Beamte und -Arbeiter. (A 2. Zb 9. Nr. M 1976.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. I. 17. 4224 vom 24. November 1921:

„Der Herr Reichspräsident hat mir in Abänderung seines Erlasses vom 9. September 1921 durch Erlaß vom 22. November 1921 die Befugnis erteilt, die Ermächtigung zur Ermäßigung und zum Erlaß von Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahn-Beamte und -Arbeiter, die im Eisenbahn-Betrieb und -Verkehr durch deren Versehen entstanden sind und noch entstehen, bis zu einem durch Schätzung zu ermittelnden Betrag von 5000 M für jeden Einzelfall auf die Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen weiter zu übertragen.

Demgemäß wird die den Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen durch Erlaß vom 20. September 1920 — Reichsverkehrsblatt S. 82 — erteilte Ermächtigung dahin erweitert, daß der Betrag von 500 M auf 5000 M erhöht wird.“

Die Verfügung Nr. 646 A. R 18 im Verordnungsblatt Nr. 18 vom 18. November 1920 ist hiernach zu ändern.